

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 3. September 2013 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (36. Sitzung).

Beginn: 20 Uhr

Ende: 23 Uhr 15

Anwesende:

Bürgermeister Hermann Erler
Bgm.Stv. Simon Grubauer
Hermann Egger
Franz Erler, 605
Franz Erler, 630
Konrad Fankhauser
Franz Geisler
Thomas Geisler, 122
Josef Geisler, 237 für Thomas Geisler, 247
Vitus Gredler
Alfred Pertl
Wilhelm Schneeberger
Maria Tipotsch

Zuhörer: keine

Entschuldigt: ----

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Franz Erler

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 36. Sitzung vom 16.7.2013
- 2) Grundtausch: Gredler Josef, Juns - Neuhäusl, Gst 1793/1 (Böschung Landesstraße) gegen Gst 1796 (Teilfläche aus 179/1 - Aufstandsfläche Bushaltestelle und Gehsteig)
- 3) 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 176/1 - Wohngebiet (Alpenländische Heimstätte, Juns-Zargenwald) - Beschlussfassung nach Auflage
- 4) 63. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 293/2 und 293/3 - Ergänzungswidmung Tourismusgebiet (Pfister - Haus Koidl, Erler - Burgschrofn) - Beschlussfassung nach Auflage
- 5) 64. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 307/1 (Hinteranger) von Freiland bzw. SF Sportanlage in Tourismusgebiet (Pfarre Tux bzw. Wolfgang Fankhauser)
- 6) Vereinbarung betreffend Erschließung der Gste 211/5, 211/1 u.a. zwischen: Martina und Mag. Andreas Mader - Juns 593, Ludwig Wechselberger - Juns 599 und der Gemeinde Tux
- 7) Tourismusverband: Abrechnung der Kosten für die Schneeräumung sowie den Sport- und Nachtbus Winter 2012/13
- 8) Berichte des Bürgermeisters
- 9) Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst 176/1 (Teilbereich) KG. Tux (Franz-Josef Fankhauser, Madseit 662) (Anträge und Allfälliges)

- 10) Einleitung in die Regenwasserkanalanlage der Gemeinde Tux: Beratung wegen Einhebung von Anschluss- bzw. Benützungsgebühren
- 11) Kultur: Zuschuss für die Erstellung eines Kataloges „Würfelbilder“
- 12) Verlegung Wasserleitungen Änderung von Hausanschlüssen Juns: Anteilsmäßige Kosten übernahme
- 13) Anfragen und Beschluss zu Tagesbetreuung
- 14) Antrag von GR. Hermann Egger auf Erstellung eines Masterplanes für die Bewältigung aller denkbaren Katastrophenszenarien in der Gemeinde Tux

Erledigung:

Bürgermeister Hermann Erler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 16.7.2013 wird vorgelegt.

Das Protokoll wird sodann einstimmig genehmigt.

EGR. Josef Geisler hat an dieser Sitzung nicht teilgenommen und ist daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

Die vorliegende Planurkunde der Vermessung Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler mit der GZ. 8572/13 vom 2.8.2013 betrifft den Grundtausch zwischen Gredler Josef, Neuhäusl, Gst. 1793/1 und die Gemeinde Tux (Böschung Landesstraße im Ausmaß von 76 m²) gegen Gst. 1796 (Teilfläche aus 179/1 im Ausmaß von 62 m²). Die von Josef Gredler erhaltene Tauschfläche liegt ebenfalls direkt angrenzend an die Tuxer Landesstraße und wird künftig als Aufstandsfläche für Fahrgäste der Bushaltestelle und als Gehsteig ausgebaut.

Der Flächenunterschied von 14 m² ist mit der wesentlich besseren, ebenen Lage und dem künftigen Verwendungszweck des Gst. 1796 (Öffentliches Gut - Gemeinde) begründet und damit gerechtfertigt.

Einstimmiger Beschluss:

Dem Grundtausch wird zugestimmt und DI Ebenbichler mit der Verbücherung nach § 15 LTG. beauftragt.

Zu Punkt 3)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Tux in seiner Sitzung vom 16.7.2013 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 176/1 (zum Teil) ist in der Zeit vom 25.7.2013 bis zum 22.8.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Die Planunterlagen wurde auch der WLV zur Begutachtung vorgelegt. Diese hat sich mit Schreiben Zl. 3130/0020-2013 vom 7.8.2013 wie folgt zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung geäußert:

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Flächenwidmung. Im Bauverfahren ist ein lawinenfachliches Gutachten zur Festlegung der notwendigen Auflagen einzuholen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 176/1 von derzeit Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1 von Tourismusgebiet § 40 Abs. 4 und von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) TROG 2011 (F: 4.204 m²).

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 4)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Tux in seiner Sitzung vom 16.7.2013 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der neu vermessenen Grundstücke 293/2 und 293/3 ist in der Zeit vom 25.7.2013 bis zum 22.8.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Die Planunterlagen wurde auch der WLV zur Begutachtung vorgelegt. Diese hat sich mit Schreiben Zl. 3130/0019-2013 vom 7.8.2013 wie folgt zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung geäußert:

Die Widmungsfläche befindet sich im Gefährdungsbereich der Hanggerbachlawine. Diese ist jedoch durch eine Lawinenablenkmauer teilverbaut, weshalb für die gegenständliche Widmungsfläche nur mehr eine Gelbe Lawinengefahrenezone anzunehmen ist. Auch das bestehende Hotel wurde bereits unter Einhaltung von Auflagen umgebaut, weshalb keine Bedenken gegen die beantragte Änderung der Flächenwidmung bestehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der neu vermessenen Grundstücke 293/2 und 293/3 von derzeit Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4) TROG 2011.

Einstimmige Beschlussfassung.

Bürgermeister Hermann Eler ist befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung bei diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Zu Punkt 5)

Hr. Wolfgang Fankhauser ersucht mit Schreiben vom 12.8.2013 um die Umwidmung einer Fläche hinter den beiden Wohnhäusern in Lanersbach Nr. 499 und 500 und legt in diesem Zusammenhang einen Bebauungsentwurf der Fa. Maiacher vor. Die zu widmende Fläche ist im Besitz der Pfarre Tux und wird an Hrn. Fankhauser verkauft.

Demnach möchte Fankhauser auf dieser Fläche 2 getrennte Wohneinheiten (für seine Eltern und seine eigene Familie) oder Ferienwohnungen errichten, wobei eine planliche Darstellung von Einstellmöglichkeiten für die Gerätschaften des Malerbetriebes noch fehlt.

Das Umwidmungsverfahren ist seit März 2012 anhängig. Dem Ersuchen der Gemeinde, konkrete Pläne vorzulegen, ist Fankhauser erst heuer im August, teilweise nachgekommen.

Die Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Eine Gefahrenzone ist nicht ausgewiesen.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 76-2012 v. 2.4.2012) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 4.4.2012 werden vorgelegt.

Der Raumplaner beurteilt die vorliegende Umwidmung wie folgt:

Sie entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Tux, wie sie im Raumordnungskonzept festgehalten wurden und ist im Sinne einer einheitlichen Bauplatzwidmung zur Nachverdichtung des bestehenden Baulandes raumordnerisch positiv zu beurteilen.

Eine Änderung des Raumordnungskonzeptes ist wegen der geringfügigen Erweiterung nicht erforderlich.

Die Erschließung ist aufgrund der Lage an der Landesstraße und der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 76-2012 v. 2.4.2012) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des Grundstückes 307/1 (Teilbereich) KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 17.9.2013 bis 15.10.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Grundstückes 307/1 von derzeit Freiland § 41 bzw. von Sonderfläche Sportanlage § 50 in Tourismusgebiet § 40 Abs. 4 TROG 2011

Wolfgang Fankhauser wird, wie in der Bauausschusssitzung am 3.9.2013 angekündigt, das gewünschte Baukonzept einschließlich der Einstellmöglichkeiten für die Malergerätschaften (Steiger, Gerüste usw.) vorlegen.

Einstimmiger Beschluss.

Zu Punkt 6)

Erschließung Kanal und Wasserleitung Bodergründe:

Unter Hinweis auf die mit Herrn Ludwig Wechselberger am 27.10.2010 abgeschlossene notarielle Vereinbarung (Vorkaufsrecht und Wegabtretung) wird unter Einbeziehung des mitbeteiligten Grundstückes 211/5 (Martina u. Andreas Mader, folgendes Übereinkommen, samt dem beiliegenden Lageplan DI Steinlechner vom 29.7.2013 Pl. 01, betreffend der Erschließung der 3 zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke, als Voraussetzung für eine künftige Flächenwidmung, zwischen der Gemeinde Tux und Ludwig Wechselberger, sowie Andreas und Martina Mader getroffen:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Frau

Mader Martina, A-6293 Tux, Juns 593

als Eigentümerin des Grundstückes Gp. 211/5 in EZ. 776 KG. Tux sowie

als Hälfteigentümerin des Grundstückes Gp. 211/4 in EZ. 610 KG. Tux

vertreten durch den Ehegatten und Hälfteigentümer des Grundstückes Gp. 211/4 in EZ. 610 KG.

Tux, Herrn

Mader Andreas, Mag., A-6293 Tux, Juns 593

sowie Herrn

Wechselberger Ludwig „Boder“, A-6293 Tux, Juns 599

als Eigentümer des Grundstückes Gp. 211/1 in EZ. 90014 KG. Tux

und der

Gemeinde Tux, A-6293 Tux, Lanersbach 470

betreffend die siedlungswasserbautechnische Erschließung sowie den Bau und Betrieb der Erweiterung der Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlage zur Erschließung des Grundstückes Gp. 211/5 sowie von Teilen der Gp. 211/1 KG. Tux.

Kurzbeschreibung der geplanten Kanalanlage:

Allgemeines

Die Gemeinde Tux hat der Baulandwidmung im Bereich des alten Grundstückes Gp. 211/1 unmittelbar taleinwärts der bestehenden Grundstücke Gp. 211/2 bis Gp. 211/4 u.a. unter Einhaltung der Stellungnahme des Ingenieurbüros Steinlechner, Vomp vom 18.02.2010 zugestimmt. Zusätzlich erfolgte vom Ingenieurbüro Steinlechner am 26.06.2013 eine Kostenstudie auf Basis eines Erschließungsentwurfes. Vorangeführte Stellungnahmen haben so im Folgenden nicht anders lautend weiterhin Gültigkeit.

Da nunmehr die siedlungswasserbautechnische Erschließung des Bereiches errichtet werden soll, erfolgte am 29.07.2013 eine gemeinsame Besprechung im Gemeindeamt Tux.

Leitungsführung und technische Daten sind dem in der Anlage befindlichen Lageplanausschnitt zu entnehmen.

Die Grundeigentümer erklären sich mit der vorgesehenen Erschließung entsprechend den beiliegenden Unterlagen bei Einhaltung nachstehender Punkte, ausdrücklich einverstanden:

1. Zwischen dem bereits ausgewiesenen Grundstück Gp. 211/5 und der Landesstraße Gp. 1361 werden zukünftig 2 neue Baugrundstücke entsprechend dem Teilungsvorschlag des Vermessungsbüros DI Ebenbichler, Brandberg vom 21.06.2010, GZL. 6970/10V gebildet. Die zukünftigen Parzellen sind mit Gp.1 und Gp.2 bezeichnet.
2. Die Erschließung dieser neuen Grundstücke Gp.1 und Gp.2 sowie der bereits neu gebildeten Gp. 211/5 erfolgt über die neu ausgeschiedene Erschließungsstraße Gp. 211/6. Diese Straße dient auch der verkehrstechnischen Erschließung der bestehenden Gp. 211/3 und Gp. 211/4.
3. Sämtliche zur Erschließung der neu gewidmeten Grundstücke erforderlichen Infrastrukturleitungen wie z.B. SW-Kanalisation, Trinkwasserversorgung, Kabelleitungen, etc. werden in der Straße Gp. 211/6 verlegt. Ebenso dient die Gp. 211/6 der Anlage einer Sickermulde mit einer Breite von 1,50 m zur Entsorgung der dort anfallenden Niederschlagswässer.
4. Die Gemeinde Tux errichtet auf ihre Kosten den Anschluss an die in der Landesstraße bzw. knapp am Rand der Landesstraße verlaufenden öffentlichen Schmutzwasserkanalisation und öffentlichen Hauptwasserleitung bis rd. 1,00 m außerhalb der Landesstraße Gp. 1361. Die weitere Errichtung bis auf die zu erschließenden Grundstücke wird von den Eigentümern der Grundstücke Gp. 211/5 und Gp. 211/1 getragen.
5. Tiefenlage der Schmutzwasserkanalisation
Die Sohltiefe der Schmutzwasserkanalisation soll auf ausdrücklichen Wunsch der Grundeigentümer an der Anschlussstelle, das ist ca. 1,00 m außerhalb der Landesstraße, keinesfalls mehr als 2,70 m betragen. Jedenfalls soll sie um Kosten zu sparen über dem anstehenden Grundwasserspiegel liegen. Zukünftig errichtete Keller können dadurch in der Regel nicht im freien Gefälle entwässert werden und ist dies den Grundeigentümern bekannt und bewusst.
6. Wasseranschlussleitung
Die Wasseranschlussleitung wurde nach Angabe der Grundeigentümer bereits im Zuge der Auskofferungsarbeiten als Schlauchleitung PEHD DA50 (6/4") mitverlegt und ist daher im Wesentlichen bereits Bestand.
Ausgenommen hiervon sind die Koppelung mit der öffentlichen WVA, die Hausanschlussschieber WV-S1 bis WV-S4 sowie die Anschlussstichleitung für die zukünftigen Gp.1 + Gp.2.
Sollte die bereits verlegte Wasseranschlussleitung die Druckstufe PN16 aufweisen, entspricht

dies den Forderungen der Gemeinde Tux und kann die Leitung verwendet werden. Weist die Leitung einen geringeren Nennndruck als PN16 auf, muss eine Auswechslung erfolgen.

7. Errichtung der Anlage ABA und WVA

Für die Errichtung der Anlage werden von der Gemeinde Tux Angebote eingeholt und die Arbeiten dem Bestbieter zugeschlagen.

Die Errichtung erfolgt so, dass die Gesamtanlage ABA und WVA bis Herbst 2014 fertiggestellt und betriebsbereit ist.

8. Kostentragung

Die auflaufenden Errichtungskosten werden nach folgendem Schlüssel aufgegliedert und verrechnet:

Gemeinde Tux: ABA bis 1,00 m außerhalb der Landesstraße zu 100%
 Hausanschlussschacht T131a zu 100%
 WVA bis 1,00 m außerhalb der Landesstraße zu 100%
 WVA Schieber WV-S1, WV-S2, WV-S3, WV-S4 zu 100%

Eigentümer Gp. 211/5: ABA Gde.-Anschluss bis T131a zu 1/3
 T131a bis Gp. 211/5 zu 100%
 WVA WV-S4 bis Gp. 215/6 lt. Angabe bereits Bestand

Eigentümer Gp. 211/1 für zuk. Gp.1:
 ABA Gde.-Anschluss bis T131a zu 1/3
 T131a bis zuk. Gp.1 zu 100%
 WVA WV-S2 bis zuk. Gp.1 zu 100%

Eigentümer Gp. 211/1 für zuk. Gp.2:
 ABA Gde.-Anschluss bis T131a zu 1/3
 T131a bis zuk. Gp.2 zu 100%
 WVA WV-S3 bis zuk. Gp.2 zu 100%

9. Errichtung der Versickerungsanlage

Bis zur Teilung und Ausweisung der zuk. Gp.1 und Gp.2 kann das anfallende Straßenwasser auf diesen Grundstücken, das ist derzeit die Gp. 211/1, flächig versickern.

Bei erfolgter Grundteilung wird durch die derzeitigen Grundstückseigentümer der Gp. 211/5 und zuk. Gp.1+2 die begrünte Sickermulde entsprechend den Regeln der Technik errichtet. Die Sickermulde muss eine Breite von 1,50 und eine Tiefe von 0,30 m aufweisen. Zum Zwecke der Zufahrt zur Gp.1 und Gp.2 ist eine Überfahrmöglichkeit mit einer Breite von max. 4,50 m zu schaffen. Der verbleibende Teil der Sickermulde darf nicht befahren und/oder für Abstellzwecke verwendet werden.

Die Sickermulde muss durch die Grundstückseigentümer erhalten und ordnungsgemäß betrieben werden.

10. Übernahme und Betrieb der ABA und WVA Anlageteile

Bei sach- und fachgerechter Ausführung unter Weisung der Gemeinde Tux übernimmt die Gemeinde Tux zukünftig folgende Anlageteile entschädigungslos in ihr Eigentum und ist die Gemeinde Tux damit für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Erhaltung zuständig:

ABA: Schmutzwasserkanal vom Hauptkanal bzw. Schacht T131 bis einschließlich Schacht T131a
WVA: von der Hauptwasserleitung im Bereich der Landesstraße bis zu den jeweiligen Hausanschlusschiebern WV-S2, WV-S3 und WV-S4.

Im Eigentum bzw. in der Erhaltung der Eigentümer der Baugrundstücke verbleibt dem entsprechend folgender Teil der Anschlussleitung:

ABA: SW-Kanal von der Innenkante Schacht T131a bis zum jeweiligen Baugrundstück
WVA: vom HA-Schieber bis zum jeweiligen Baugrundstück

11. Flurschäden werden durch die Gemeinde Tux nicht vergütet.

12. Die Ingenieurkosten für Planung und Bauaufsicht zur Errichtung der

Schmutzwasserentsorgungsanlage und der Wasserversorgungsanlage bis zu den Baugrundstücken trägt die Gemeinde Tux.

13. Die Grundeigentümer der Straße Gp. 211/6 erklären sich damit einverstanden, dass die Gemeinde Tux erforderlichenfalls, auch nachträglich eine wasserrechtliche Bewilligung für den Bau

und Betrieb des Schmutzwasserkanales und der Wasserleitung bei der zuständigen Behörde erwirkt und stimmen dem bereits vorab zu.

Die Grundeigentümer räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde Tux unentgeltlich die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung und Erhaltung der vorbeschriebenen öffentlichen oder zukünftig öffentlichen Anlageteile an der ABA und WVA Tux ein.
Auf eine grundbücherliche Durchführung dieser Dienstbarkeit wird verzichtet.

Anlage: Lageplanausschnitt M 1:500

(Mader Andreas, Mag.)
(Wechselberger Ludwig „Boder“)
(für die Gemeinde Tux)
Tux, am 20.08.2013

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 7)

Die Abrechnung des Tourismus-Förderungsbeitrages TVB Tux Finkenberg 2013 gestaltet sich wie folgt:

Abrechnungssumme Tuxer Sportbus 2012/13	60.642,42
Abrechnungssumme Nachtbus 2012/13	14.508,42
<hr/>	
Tourismusförderung 2013	75.150,84
abzgl. 15%-Anteil des TVB zu den Schneeräumungskosten 2012/13	-23.247,22
<hr/>	
bereinigter Tourismusförderungsbeitrag an den TVB	51.903,62
bisher bezahlt	0,00
<hr/>	
offener Restbetrag	51.903,62
<hr/>	

Einstimmiger Beschluss:

Der Betrag i. H. von € 51.903,62 wird als Tourismusförderung an den Tourismusverband Tux-Finkenberg zur Auszahlung genehmigt

Zu Punkt 8)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

- Diskussion über Betrieb durch die Umweltzone und Öffnungszeiten AWZ neu
- Umwidmungsansuchen Karl Stock für die Errichtung eines Sägewerkes in den Äuelen - im gültigen ROK ist diese Fläche als Lagerfläche ausgewiesen
- Besprechung mit dem Kommando der FFW Tux betreffend Grundstück für den Neubau des Feuerwehrhauses am 3.9.2013 - dazu wird auch das Schreiben vom 3.7.2013 verlesen
- Urkundenübergabe des Planungsverbandes Zillertal an WA. Franz Geisler anlässlich der Bestellung als Energiebeauftragter für die Gemeinde Tux
- Die Jahrestagung Allianz der Alpen wurde dem Naturpark Zillertaler Alpen übertragen und findet am 27.+28.6.2014 im Tux Center statt

- AWZ - Bericht über Baufortschritt und Einladung zur Baubesprechung am 4.9. um 10 Uhr 30
- Auflage des Entwurfes zur 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Raumplaner DI Kotai steht am 4.9. 2013 ab 13 Uhr für Anfragen zur Verfügung
- Steinschlag „Freithof“ Gem. Finkenberg - Lokalausweis am 18.7.2013 betreffend Notumfahrung über Brunnhaus - die Landesbaudirektion prüft 3 mögliche Varianten
- Gemeindeverband Stiftungsaltenwohnheim Zell am Ziller - Neubau in Mayrhofen soll voraussichtlich im Jahr 2014 beginnen
- Bericht über den Verhandlungsstand Fa. Derfesser, Aushubdeponie Gschwantl - Verbreiterung und Ausbau des Schwarzbrandweges
- Gehwegverlängerung Hintertuxer Auenweg - lt. Hermann Egger wird DI. Knoll noch eine 2. Variante (Verlegung Gehweg unterhalb der Straße) ausarbeiten

Zu Punkt 9)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat in seiner Sitzung am 16.7.2013 zu Tagesordnungspunkt 13 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 176/1 KG Tux (zum Teil) laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 25.7.2013 bis 22.8.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Bebauungsplan im Bereich der Grundparzelle 176/1 KG Tux (zum Teil) laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG.

Einstimmiger Beschluss.

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Änderung des Flächenwidmungsplanes die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Zu Punkt 10)

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat neuerlich, dass es auf Grund der kostenaufwändigen Errichtung von Regenwasserkanälen z.B. entlang der Landesstraße von Vorderlanersbach bis Lanersbach, in Hintertux und anderen Ortsteilen künftig unbedingt erforderlich sein wird, für die Einleitung von Niederschlagswässern von Privatgrundstücken Gebühren einzuheben. Auch nach mehrfachen Beratungen im zuständigen Ausschuss gibt es bisher kein Ergebnis.

Es folgt eine Diskussion mit dem Auftrag an den Bürgermeister, eine Ausschreibung der Ingenieurleistungen für die Grundlagenerhebung durchzuführen.

Zu Punkt 11)

Christian Stock ersucht mit Schreiben vom 28.8.2013 um einen Zuschuss für die Erstellung eines Kataloges „Würfelbilder 1983 - 2013“ in Höhe von € 500,--.

Einstimmiger Beschluss

Zu Punkt 12)

Bezüglich der gewünschten Wasserleitungsverlegungen im Zuge von Gasleitungsverlegungen durch die TIGAS im Bereich Klausbodenweg bis Bacher/Mariacher/Erlar sowie Abzweigung Junsweg bis proj. Wohnhaus Winkler wird festgelegt, dass die Materialkosten von der Gemeinde übernommen werden und die Grabungskosten samt den Hausanschlussleitungen durch die betreffenden Wohnhauseigentümern getragen werden müssen. Dazu sind noch Abstimmungen im Detail mit den jeweiligen Liegenschaftseigentümern erforderlich.

Zu Punkt 13)

Bgm. Erlar: Einladung zu Veranstaltungen im Rahmen des DIVA-Monodramen-Festivals vom 6.9. bis 8.9. 2013 im Tux Center

Konrad Fankhauser: Anfrage, ob weitere Bauplätze (Oberkofl) im ROK enthalten sind? Es wurde noch kein Antrag gestellt.

Franz Erlar 630: Die Kosten für die (halbtägige) Tagesbetreuung durch eines Fachpflegekraft (Pflegehelfer) des Sozialsprengels würden sich auf ca. 7.000 bis 8.000,-- € jährlich belaufen, wobei diese nach Aufwand verrechnet werden sollen. Eine ganztägige Betreuung (auch in Form einer Tagespflege) wird nicht möglich sein. Beginn frühestens ab Jänner 2014.

Einstimmiger Beschluss: Bis zur Eröffnung der Tagespflege in Mayrhofen 2016 werden die erforderlichen Kosten von der Gemeinde Tux übernommen.

Hermann Egger: Durchlass beim Lawinenablenkdamm wird von Jahr zu Jahr mehr eingedrückt und Behinderung des Viehtriebes im oberen Durchlass durch die nachträglich verlegte Wasserleitung. Bgm. Erlar berichtet dazu, dass bereits vor 2 Jahren eine Besichtigung mit dem Gebietsbauleiter der WLV stattgefunden hat, er wird eine neuerliche Besichtigung und Prüfung beantragen.

Zu Punkt 14)

Schriftlicher Antrag an den Gemeinderat der Gemeinde Tux von GR. Hermann Egger:

„Hiermit möchte ich beantragen, dass die Gemeinde Tux unter Einbeziehung aller vorliegenden Katastrophenpläne einen „Masterplan“ für alle denkbaren Ausnahmestände in Auftrag gibt. Dieser Masterplan soll alle Katastrophenszenarien, Straßensperren und sonstigen von der Natur, den Menschen und den technischen Anlagen des Tales ausgehenden Gefahren auflisten. Zudem müssen Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Behörde und Bevölkerung gesetzt werden. Unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen, sowie diverser Fachleute soll eine detaillierte Auflistung der zu ergreifenden Maßnahmen erfolgen. Alle Abläufe zwischen den verantwortlichen Organisationen müssen in print- und elektronischer Form dargestellt werden. In diesem Masterplan sollen auch Vorschläge für mögliche Notwege eingearbeitet sowie deren Umsetzbarkeit in einer Machbarkeitsstudie erörtert und in weiterer Folge umgesetzt werden“.

Dazu folgt eine ausführliche Diskussion.

Bgm. Erlar erklärt die gesetzlichen Grundlagen nach dem Tiroler Katastrophen Managementgesetz 2006 und schildert die Vorgehensweise der Abwicklung bei Katastropheneinsätzen. In der Gemeinde ist zum jetzigen Zeitpunkt noch der Katastrophenschutzplan nach der „alten“ Vorlage des Landes in Kraft. An einer Neufassung der Formalitäten wird vom Land gearbeitet. Gemeinsam mit Alp S und einem mit der Sachlage vertrauten Personenkreis wurden nach den neuen Vorgaben die verschiedenen „Gefahrenlagen“ in der Gemeinde bereits im Vorjahr erarbeitet und eine Karte über die Gefahrenlage erstellt. Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen sind im zitierten Gesetz geregelt und sind inhaltlich und formell darauf abzustimmen. Einsatztaktik und Abwicklung eines Einsatzes vor Ort obliegt abgestimmt auf das jeweilige Szenario, der jeweiligen Einsatzorganisation.

Eine Bestellung der für das jeweilige Sachgebiet (Geschäftsordnung) Verantwortlichen wurde mit dem Feuerwehrkommandanten abgesprochen und wird in Folge bescheidmäßig erledigt. Beispielsweise wird auch die Arbeit der Lawinenkommissionen angeführt, die bestens funktionieren. Verbesserungsfähig ist sicher die Kommunikation zwischen den verschiedenen Organisationen und der Bevölkerung. Die Einrichtung von Notwegen (Beispiel Juni 2013) wird als sehr wichtig betrachtet, siehe dazu auch Variantenprüfung durch die Landesbaudirektion.

Im Gemeinderat besteht offensichtlich wenig Bereitschaft, sich mit diesem Antrag zu befassen. Eine Abstimmung über die Annahme des Antrages erfolgte nicht.

Der Antrag wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

Die Punkte 9) bis 13) wurden einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: